



Überlassungsbedingungen

**für die Benutzung
der Mehrzweckhallen, der Sporthallen,
des Sportzentrums, des oberen sowie
unteren Schulhofs, der Aula des Kur-
pfalz-Schulzentrums, der Räume der
Volkshochschule, des Feuerwehrsaals,
des Zehntkellers, des Historischen Rat-
hauses, des Festplatzgeländes „Auf der
Kipp“, den Sitzungssaal der Verwal-
tungsstelle Altenbach und des Dorfge-
meinschaftshauses Ursenbach**

der Stadt Schriesheim

gültig ab 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
2. Mietvertrag, Antrag.....	5
3. Schlüssel.....	5
4. Beendigung des Mietvertrags.....	5
4 a. Beendigung des Mietvertrags durch den Vermieter	6
4 b. Beendigung des Mietvertrags durch den Mieter	6
5. Untervermietung.....	6
6. Haftung und Haftungsausschluss.....	7
7. Einbringen von Sachen und Geräten, Gerätenutzung, Veränderungen	7
8. Hausrecht.....	8
9. Ausgaben von Speisen und Getränken, Küchenbenutzung	8
10. Überlassung von Sportgeräten, Markierung von Spielfeldern	8
11. Reinigung	9
12. Hausmeister	9
13. Mietpreise, Fälligkeit.....	9

B. Besondere Bestimmungen

I. <u>Mehrzweckhalle Schriesheim</u>	
Nicht vorhanden.....	11
II. <u>Schulsporthalle des Kurpfalz-Schulzentrums</u>	
1. Ausgabe von Speisen und Getränken	11
III. <u>Strahlenberger Schulturnhalle mit Gymnastikraum</u>	
Nicht vorhanden.....	11
IV. <u>Oberer und unterer Schulhof</u>	
Nicht vorhanden.....	11
V. <u>Sportzentrum</u>	
1. Schutz von Spielfeldern und Laufbahnen	11
2. Nutzungsbeschränkungen	11
VI. <u>Aula des Kurpfalz-Schulzentrums</u>	
Nicht vorhanden.....	12

VII.	<u>Räume der Volkshochschule</u>	
	Nicht vorhanden.....	12
VIII.	<u>Feuerwehrraum</u>	
	Nicht vorhanden.....	12
IX.	<u>Zehntkeller</u>	
	Nicht vorhanden.....	12
X.	<u>Historisches Rathaus</u>	
	1. Ausgabe von Speisen und Getränken	12
XI.	<u>Mehrzweckhalle Altenbach</u>	
	Nicht vorhanden.....	12
XII.	<u>Festplatzgelände „Auf der Kipp“</u>	
	1. Ordnungsvorschriften	12
XIII.	<u>Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Altenbach</u>	
	Nicht vorhanden.....	13
XIV.	<u>Dorfgemeinschaftshaus Ursenbach</u>	
	1. Ordnungsvorschrift	13

C. Schlussbestimmungen

1. Sonstige Bestimmungen	14
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand	14
3. Gültigkeit	14

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Überlassungsbedingungen gelten für Veranstaltungen sowie den Schulsport in den Mehrzweckhallen, den Sporthallen, dem Sportzentrum, dem oberen sowie unteren Schulhof der Strahlenberger Schule, der Aula des Kurpfalz-Schulzentrums, den Räumen der Volkshochschule, dem Feuerwehrraum, dem Zehntkeller, dem Historischen Rathaus, dem Festplatzgelände „Auf der Kipp“, dem Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Altenbach und dem Dorfgemeinschaftshaus Ursenbach der Stadt Schriesheim. Die jeweilige Zweckbestimmung ist mit Satzung vom 25.11.2015 geregelt.
2. Die Einhaltung der Überlassungsbedingungen wird vom jeweiligen Mieter verantwortet. Des Weiteren übernimmt der Mieter die volle Verantwortung für eine geordnete Durchführung des Veranstaltungs- und Übungsbetriebs während der Nutzung.
Beim sportlichen Übungsbetrieb und Wettkampf müssen daher ständig Aufsichtspersonen anwesend sein.
Bei allen anderen Veranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist, insbesondere ist -falls behördlich gefordert- ein Unfall- und Hilfsdienst einzurichten sowie das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen.
3. Der verantwortliche Leiter bzw. die Aufsichtspersonen des Mieters haben die gemieteten Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich zu melden.
4. Die Nutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeit bei Anwesenheit der Aufsichtsperson gestattet.
5. Die Überlassungszeiten sind genau einzuhalten.
6. Bestuhlungs- und Betischungspläne müssen zusammen mit dem Nutzungsantrag eingereicht oder aus dem Standardangebot bei der Stadt Schriesheim ausgewählt werden.
7. Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren sind Angelegenheit des Mieters.
8. Der Mieter ist verpflichtet, die allgemeinen und besonderen feuerpolizeilichen, bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Feuerschutz- und Sanitätspersonal sind daher - soweit erforderlich - vom Mieter anzufordern und mit der entsprechenden Organisation abzurechnen.
9. Für Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern, für Veranstaltungen mit erhöhtem Aufwand und Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter ist vom Veranstalter auf Verlangen der Stadt Schriesheim ein Veranstaltungskonzept vorzulegen. Auch bei weniger Besuchern kann, abhängig vom Grad der Gefährdung, ein Veranstaltungskonzept verlangt werden. Das Veranstaltungskonzept sowie die Benennung des Veranstaltervertreters vor Ort müssen spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung vorliegen. Je nach Gefährdung kann die Genehmigung der Veranstaltung mit Auflagen verbunden werden. Dazu zählen unter anderem die Beauftragung einer Fachfirma für Veranstaltungstechnik, einer Brandsicherheitswache, eines Rettungsdienstes und eines Sicherheitsdienstes.

10. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und Einrichtungen der Stadt Schriesheim verboten.
11. Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.
12. Falls ein bestimmter Ein- oder Ausgang vorgeschrieben wird, ist ausschließlich dieser zu benutzen.
13. Die Stadt Schriesheim kann den Abschluss eines Mietvertrages im Einzelfall von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen.

2. Mietvertrag, Antrag

1. Die Überlassung der Einrichtungen, Räumlichkeiten und Geräte erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Mietvertrages mit der Stadt Schriesheim. Ein Nutzungsrecht kann nur aus diesen abgeleitet werden.
2. Anträge auf Überlassung der entsprechenden Einrichtungen, Räumlichkeiten oder Geräte für einmalige Benutzungen sind mit dem vorgesehenen Vordruck bei der Kämmerei, Bereich Liegenschaften, bis spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin der Stadt Schriesheim zu stellen. Die Überlassungsanträge einzelner Abteilungen oder Gruppen eines Vereins müssen durch eine zeichnungsbefugte Person unterzeichnet sein.
3. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages, insbesondere auf die Zurverfügungstellung bestimmter Belegungszeiten, besteht nicht. Aus der Reservierung von Terminen ergibt sich ebenfalls kein Anspruch auf Überlassung.
4. In den Sommerferien und in den Weihnachtsferien bleiben die Einrichtungen der Stadt Schriesheim geschlossen.
5. Ein Anspruch auf gemietete Dauerbelegungszeiten besteht nicht, wenn durch andere Veranstaltungen, die durch die Verwaltung als vorrangig eingestuft werden, die Einrichtung vom Dauerbeleger ein- oder mehrmalig im Jahr nicht genutzt werden kann. Anspruch auf Mietnachlass besteht in diesem Falle ebenso nicht.
6. Dauerbeleger sind dazu verpflichtet, bis zum 31. Oktober einen Belegungsplan für das folgende Kalenderjahr vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die einzelnen Stunden genutzt werden (Abteilung, Jugend, Erwachsene).

3. Schlüssel

Sofern der Mieter Schlüssel für Räumlichkeiten und Einrichtungen erhält, hat er diese zum Nutzungsende zurückzugeben. Für jeden verlorenen Schlüssel wird ein Kostenersatz von 75,00 € erhoben. Darüber hinaus behält sich die Stadt Schriesheim vor, die mit dem ggf. erforderlichen Ändern der Schließanlage entstehenden Kosten voll auf den Mieter zu übertragen.

4. Beendigung des Mietvertrags

Das Mietverhältnis endet durch Ablauf der Mietzeit, Kündigung des Vertrages oder Rücktritt der Stadt Schriesheim oder Kündigung oder Rücktritt des Mieters.

4a. Beendigung des Mietvertrags durch den Vermieter

1. Die Stadt Schriesheim ist berechtigt, ein Mietverhältnis das auf unbestimmte Zeit läuft, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen.
2. Die Stadt Schriesheim ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Mietvertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a.) wenn über die Person des Mieters, die Art der Veranstaltung oder ihren voraussichtlichen Verlauf wesentliche Umstände bekannt werden, insbesondere wenn die Gefahr einer Störung von Recht und Ordnung, der Beschädigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen oder der Verletzung des Ansehens der Stadt Schriesheim zu befürchten ist oder besteht;
 - b.) wenn der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat, die Zahlungsfristen nicht einhält, die Räume unbefugt untervermietet, gegen die Benutzungsordnung oder andere vertragliche Pflichten verstößt;
 - c.) wenn die überlassenen Räumlichkeiten über längere Zeit nicht von einer angemessenen Zahl von Personen benutzt wird;
 - d.) wenn die überlassenen Räume für städtische Veranstaltungen oder Sitzungen benötigt werden;
 - e.) wenn auswärtige Vereine die Halle als Dauerbeleger nutzen und ein Schriesheimer Verein diese Belegungszeiten benötigt, weil keine anderen Zeiten frei sind. In diesem Fall hat der Schriesheimer Verein das Vorrecht und dem auswärtigen Verein kann gekündigt werden.
3. Erklärt die Stadt Schriesheim ihren Rücktritt nach Abs. 2a)-c), so haftet der Mieter für alle der Stadt entstanden Schäden, auch für den Mietzinsausfall. Die Stadt Schriesheim braucht weder im Kündigungs- noch im Rücktrittsfall einen etwaigen Schaden des Mieters zu ersetzen.

4b. Beendigung des Mietvertrags durch den Mieter

1. Der Mieter ist berechtigt, ein Mietverhältnis das auf unbestimmte Zeit läuft, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen.
2. Bei bereits durch die Stadt Schriesheim genehmigten Veranstaltungen, denen kein Mietvertrag auf unbestimmte Zeit zugrunde liegt, kann der Mieter ohne Begründung bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Termin durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall des Rücktritts wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 40,00 € erhoben. Erfolgt der Rücktritt oder die Kündigung nach Ablauf dieser Frist ist ein Kostenersatz in Höhe von fünfzig Prozent der Miete, die für die Veranstaltung gemäß dieser Überlassungsbedingungen angefallen wäre, mindestens jedoch die Verwaltungskostenpauschale von 40 €, zu entrichten.

5. Untervermietung

Der Mieter darf die ihm eingeräumten Nutzungszeiten und Räumlichkeiten sowie Einrichtungen und Anlagen oder Geräte ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt weder anderen überlassen noch weiter- oder untervermieten.

6. Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Stadt Schriesheim überlässt dem Mieter die vermieteten Räume, die dazugehörigen Anlagen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte, sowie dazu gehörende Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen und Schäden sofort anzuzeigen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Mieter übernimmt während der vertraglichen Nutzung der Mietsache die der Stadt als Gebäudeeigentümer obliegenden Pflichten, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, einschließlich der Verantwortung, einen gefahrfreien Zugang zur Mietsache zu sichern. Hierzu rechnet auch die Räum- und Streupflicht.
3. Der Mieter stellt die Stadt Schriesheim, deren Bedienstete oder Beauftragte von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Geräte und den Zugängen und Zufahrten zu den Räumen und Außenanlagen stehen.
Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schriesheim sowie gegen deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen.
Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Schriesheim für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/ Einrichtungen gedeckt werden.
4. Die Haftung der Stadt Schriesheim als Eigentümerin der betreffenden öffentlichen Einrichtungen für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten sowie Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieser Überlassungsbedingungen entstehen.
6. Die Stadt Schriesheim übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Schriesheim fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Fremde Geräte oder Gebrauchsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung in den von der Liegenschaftsverwaltung zugewiesenen Räumen untergebracht werden.

7. Einbringen von Sachen und Geräten, Gerätenutzung, Veränderungen

1. Aufbauten, Bühnengeräte, Lautsprecheranlagen usw. müssen den geltenden technischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend konstruiert, zusammengebaut und aufgestellt werden. Der Mieter garantiert dies und anerkennt seine Verantwortlichkeit.
2. Vor dem Ein- und Aufbau von schwerem Gerät oder zu erwartenden großen Punktlasten ist die Stadt Schriesheim zu informieren und zu hören (bei Antragstellung). Die Stadt Schriesheim ist berechtigt, den Ein- und Aufbau schwerer Geräte zu untersagen.
3. Für eingebrachte Sachen besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- oder Wasserschäden.

4. Das Benageln, Verbohren oder Verschrauben der Wände, Decken und Fußböden ist verboten. An Verhängen dürfen keine Dekorationen oder ähnliches befestigt werden.
5. Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, Geräte sorgsam und schonend zu behandeln und sofort nach Gebrauch an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Für zerstörte, beschädigte oder nicht zurückgebrachte Geräte hat der Mieter Ersatz zu leisten. Alle Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
6. Es ist dem Mieter untersagt, Veränderungen an den gemieteten Räumlichkeiten sowie ihren Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleieräume vorzunehmen. In dringenden Ausnahmefällen kann bei der Liegenschaftsverwaltung ein Antrag gestellt werden. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Mieter die Kosten für Auf- und Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

8. Hausrecht

Der Bürgermeister, die Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung, die Hausmeister, der Platzwart sowie sonstige vom Bürgermeister beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

In den Stadtteilen Altenbach und Ursenbach üben zusätzlich die jeweiligen Ortsvorsteher bzw. deren beauftragten Personen das Hausrecht aus.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die den Anweisungen nicht nachkommen, den zeitweisen Aufenthalt im Gebäude und dem dazugehörigen Gelände untersagen. Diese Personen besitzen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen in Anspruch genommenen Räumen.

Der Bürgermeister spricht ein dauerndes Betretungsverbot aus.

9. Ausgabe von Speisen und Getränken, Küchenbenutzung

1. Der Verkauf von Getränken und Speisen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schriesheim und kann mit Auflagen versehen werden. Eine notwendige gaststättenrechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
2. Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Die Benutzung von Einwegtischdecken oder -besteck ist ebenfalls verboten. Beim Verstoß gegen diese Vorschrift wird eine Zusatzmiete, die näher am allgemeinen kostendeckenden Entgelt liegt, zwischen 50,00 € und 500,00 € durch die Stadt Schriesheim festgesetzt. Die Entsorgung aller Abfälle, für die die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, hat der Mieter auf seine Kosten zu veranlassen.
3. Sollte Wein ausgeschenkt werden, so ist der Ausschank auf Schriesheimer Wein begrenzt. Für Veranstaltungen welche die Städtepartnerschaft betreffen, kann zusätzlich Wein aus der Region der Partnerstadt ausgegeben werden.
4. Bei Miete einer Küche schließt die Benutzung alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Geschirrtteile, mit ein.

10. Überlassung von Sportgeräten, Markierung von Spielfeldern

1. Die in den Sport- und Mehrzweckhallen sowie im Sportzentrum vorhandenen sportlichen Einrichtungen und die Sportgeräte dürfen nur zu ihrem eigentlichen Zweck verwendet werden. Sportgeräte werden, soweit vorhanden, kostenlos zur Benutzung überlassen.

Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, diese sorgsam und schonend zu behandeln und sofort nach Gebrauch an den für sie bestimmten Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Für zerstörte, beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte hat der Mieter Ersatz zu leisten.

2. Der Bürgermeister, die Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung, der Platzwart, die Hausmeister und die Sonstigen vom Bürgermeister beauftragten Personen entscheiden darüber, mit welchen Materialien Spielfelder zu markieren sind.

In den Stadtteilen Altenbach und Ursenbach entscheiden zusätzlich die jeweiligen Ortsvorsteher bzw. deren beauftragten Personen darüber, mit welchen Materialien Spielfelder zu markieren sind.

11. Reinigung

1. Grundsätzlich übernimmt der Vermieter die regelmäßige Reinigung der Räume. Der Mieter ist entsprechend verpflichtet, die gemieteten und benutzten Räume besenrein zurückzugeben.
2. Die Verwendung von Sportschuhen mit farbigen Sohlen, Harz und ähnliche Stoffen ist strengstens verboten. Die Kosten für Sonderreinigungen, die durch übermäßige Verschmutzungen und Harzstreifen notwendig werden, hat der Mieter zu tragen.
3. Die Durchführung von Veranstaltungen, die einen erhöhten Reinigungsaufwand vermuten lassen, wie z.B. Tanzveranstaltungen, kann von der kostenpflichtigen Beauftragung einer Reinigung abhängig gemacht werden. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt.
4. Küchenräume, deren Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind nach der Veranstaltung vollständig zu reinigen.

12. Hausmeister

Während der Veranstaltung darf der Hausmeister nur dann gerufen werden, wenn Gefahr für Leib oder Leben oder für das Gebäude zu befürchten ist. Wird der Hausmeister über diese Zeiten hinaus benötigt, werden die anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

13. Mietpreise, Fälligkeit

1. Für die Benutzung der Einrichtungen, deren Räumlichkeiten und ihrer Geräte, erhebt die Stadt Schriesheim eine Miete. Die Mietpreise ergeben sich, soweit vertraglich kein abweichender Betrag vereinbart ist, aus diesen Überlassungsbedingungen bzw. dem jeweils zum Nutzungszeitpunkt gültigen Mietpreisverzeichnis, das Bestandteil dieser Überlassungsbedingungen ist.

In den Mietpreisen ist grundsätzlich eine Kostenpauschale für die u. a. anfallenden Kosten für Heizung, Reinigung, Wasser- und Stromverbrauch enthalten.

Angefangene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet. Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Zusätzliche Auf- und Abbautage werden mit 30% des regulären Mietpreises berechnet.

2. Mehrwertsteuer wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
3. Für Dauermieter ist die Miete für das 1. Quartal am 15. Februar, für das 2. Quartal am 15. Mai, für das 3. Quartal am 15. August und für das 4. Quartal am 15. November zur Zahlung fällig. Der Mietzins für einmalige Nutzungen wird nach den Bestimmungen der Rechnung fällig.
4. Für belegte, aber nicht beanspruchte Mietzeiten ist die Miete in voller Höhe zu zahlen.

B. Besondere Bestimmungen

I. I. Mehrzweckhalle Schriesheim

Nicht vorhanden

II. Schulsporthalle des Kurpfalz-Schulzentrums

1. Ausgabe von Speisen und Getränken

Der Ausschank und die Abgabe von Getränken und Speisen in der Schulturnhalle sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister im Einzelfall etwas anderes bestimmen. In diesem Fall gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Ausgabe von Speisen und Getränken.

III. Strahlenberger Schulturnhalle

Nicht vorhanden

IV. Oberer und unterer Schulhof

Nicht vorhanden

V. Sportzentrum Schriesheim

1. Schutz von Spielfeldern und Laufbahnen

Die Spielfelder dürfen nur mit Turn- und Sportschuhen betreten werden. Bei allen Veranstaltungen und im Übungsbetrieb hat der Mieter dafür zu sorgen, dass vor, während und nach der Veranstaltung Spielfelder und Laufbahnen nicht von Zuschauern betreten werden. Für Schäden, die durch Übertretung dieser Anordnung entstehen, haftet der Mieter auch ohne Verschulden.

2. Nutzungsbeschränkungen

1. Soweit durch die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Sportzentrums unverhältnismäßige Schäden zu befürchten wären, können die vom Bürgermeister beauftragten Personen die Nutzung verbieten. Eine Entschädigung steht dem Mieter oder Dritten in diesem Falle nicht zu.
2. Bei Pflichtspielen der in Konkurrenz spielenden Seniorenmannschaften aller Spielklassen des Verbandes sowie der Jugend-, Verbands- und Landesligen beurteilt sich die Bespielbarkeit des Rasenplatzes nach der Spielordnung des Badischen Fußballverbands. Ansonsten entscheidet der Platzwart über die Bespielbarkeit des Rasenplatzes. Dem Mieter stehen bei einer Nichtfreigabe des Platzes keine Ersatzansprüche gegen die Stadt zu.

VI. Aula des Kurpfalz-Schulzentrums

Nicht vorhanden

VII. Räume der Volkshochschule

Nicht vorhanden

VIII. Feuerwehrraum

Nicht vorhanden

IX. Zenhtkeller

Nicht vorhanden

X. Historisches Rathaus**1. Ausgabe von Speisen und Getränken**

Grundsätzlich dürfen in den Räumen des Historischen Rathauses keine Getränke oder Speisen ausgegeben werden. Bei bestimmten Anlässen wie Vernissagen oder Trauungen können jedoch in kleinen Mengen, aber nur unentgeltlich, Getränke aus-
geschenkt werden.

XI. Mehrzweckhalle Altenbach

Nicht vorhanden

XII. Festplatzgelände „Auf der Kipp“**1. Ordnungsvorschriften**

Auf dem Festplatzgelände ist es insbesondere nicht gestattet

- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu beschädigen, aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
- die Anlage durch Abfälle zu verunreinigen und Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
- Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
- zu campieren,
- Materialien aller Art zu lagern,
- Baumaschinen abzustellen.

XIII. Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Altenbach

Nicht vorhanden

XIV. Dorfgemeinschaftshaus Ursenbach**1. Ordnungsvorschrift**

Das Parken von Fahrzeugen im Hof des Dorfgemeinschaftshauses ist nicht gestattet.

C. Schlussbestimmungen

1. Sonstige Bestimmungen

- a. Von diesen Überlassungsbedingungen kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- b. Ist eine Bestimmung des Überlassungsvertrags oder dieser Bedingungen unwirksam, treffen beide Vertragspartner eine einverständliche Regelung, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- c. Verstößt ein Mieter erheblich oder wiederholt gegen diese Überlassungsbedingungen oder leistet er den von den Beauftragten der Stadt Schriesheim getroffenen Anordnungen nicht Folge, wird der Mieter schriftlich verwarnet und kann danach von der Nutzung ausgeschlossen werden.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Schriesheim. Als Gerichtsstand wird Weinheim vereinbart.

3. Gültigkeit

Diese Überlassungsbedingungen und das Mietpreisverzeichnis treten am 01.01.2016 in Kraft.

Schriesheim, den 26.11.2015



HÖFER
Bürgermeister

